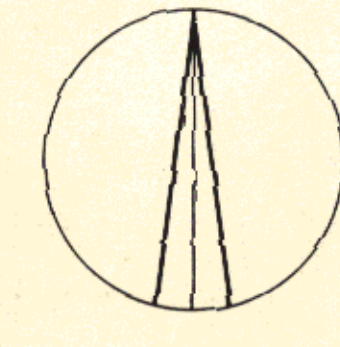




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BRÜCKEN
- ALLEGMENE WOHNGEBIETE (WA)
- REINE WOHNGEBIETE (WR)
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE (z.B. II)
- ZWINGEND (z.B. II)
- GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. GRZ 0,5)
- GESCHLOSSENZAHL (z.B. GFZ 0,5)
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (△)
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- REIHENHÄUSER (RH)
- GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE (St)
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (GS1)
- GARAGEN (Ga)
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE GS1 BESTIMMT SIND
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 28. Oktober 1969



1:1000

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Frei- und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die U- und oberirdische Leitungsbauwerke beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 2. Garagen unter Erdfläche sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

ISERBROOK 2

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 224

Verordnung über den Bebauungsplan Iserbrook 2

Vom 28. Oktober 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 2 für den Geltungsbereich Hasenhöhe — Bahnanlagen — Nordgrenze des Flurstücks 1270 der Gemarkung Dockenhuden — Bredkamp — Nordgrenzen der Flurstücke 1358, 1359 und 1395 der Gemarkung Dockenhuden — Darbovenstieg — Schenefelder Landstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1655 und 1656 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1659 der Gemarkung Dockenhuden — Isfeldstraße — Schenefelder Landstraße — Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 41

Vom 28. Oktober 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 41 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Eidelstedter Platz — Eidelstedter Dorfstraße — Karkwurt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 1969.